Reglement Werbeflächen in Sportstätten

vom 2. Dezember 2021

Version vor 2. Lesung Stadtparlament, 02.12.2021

Art. 1 [†]Die Stadt Weinfelden stellt in stadteigenen Sportstätten im Sinne einer Fördermassnahme die Werbeflächen den die jeweilige Sportstätte nutzenden Vereinen nach Massgabe dieses Reglements unentgeltlich zur Anbringung von Werbung zur Verfügung.

Zweck

- ¹ Im Sinne einer Fördermassnahme stellt die Stadt Weinfelden den die jeweilige Sportstätte nutzenden Vereinen nach Massgabe dieses Reglements unentgeltlich Werbeflächen zur Anbringung von Werbung zur Verfügung.
- ² Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstossen.
- Art. 2 Dieses Reglement findet Anwendung auf die Sportinfrastrukturen, die sich im Eigentum der Stadt Weinfelden befinden. Private Sportstätten, die sich auf Baurechtsgrundstücken der Stadt befinden, sind von den Bestimmungen dieses Reglements ausgeschlossen.

Geltungsbereich

Art. 3

¹ Die Hauptnutzer der Sportinfrastrukturen können die Nutzung von Flächen zur permanenten Anbringung von Werbung beantragen. Permanent angebrachte Werbung darf während einer Veranstaltung temporär durch eine andere Werbung ausgetauscht oder überhängthangen werden.

Permanent genutzte Flächen

- ² Die Gesuchsteller reichen einen Antrag auf Genehmigung an das Sportsekretariat ein, in dem die folgenden Punkte aufgeführt sind:
- 1. Skizze mit dem gewünschten Ort, der genutzt werden soll;
- 2. Angabe der genauen Fläche, die genutzt werden soll;
- 3. Art der Werbung;
- 4. Beschreibung der Installation, die für die Anbringung der permanenten Werbefläche-Werbeträger nötig ist;
- 5. Budget bezüglich Installationskosten;
- 6. Rückmeldungen bezüglich Absprachen, die mit anderen Nutzern bezüglich der Installation der permanenten Werbeflächen-Werbeträger getätigt wurden.

³ Das Sportsekretariat prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und reicht es an die Sportkommission und das Bauamt zur Einholung einer Stellungnahme weiter.

Art. 4 ¹ Das Gesuch wird zusammen mit den Stellungnahmen dem Stadtrat zum Entscheid und zur Erteilung der Bewilligung unterbreitet.

²Die Werbeflächen und die Rahmenbedingungen werden vorgegeben und in einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung festgehalten.

Bewilligung und Nutzungsvereinbarung

- ³ Die Nutzungsdauer wird in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. In der Regel beträgt sie mindestens drei Jahre. Die Nutzungsvereinbarung kann ohne Angabe eines Grundes von beiden Parteien sechs Monate vor Ende der Vereinbarungsdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Nutzungsdauer verlängert sich ohne Kündigung stillschweigend jeweils um ein Jahr.
- ⁴ Gibt es mehrere Interessenten für die gleichen Werbeflächen, versuchen diese, einen Konsens über die Nutzung der Fläche zu finden. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat.
- Art. 5 Die Installation wird durch die Stadt erstellt. Die Gesuchsteller beteiligen sich mit mindestens 50 % an den Kosten. Die erstellten Infrastrukturen-Installationen befinden sich im Eigentum der Stadt.

Installation

Art. 6

1 Es ist den Veranstaltern gestattet, Werbeplakate, Transparente und andere Werbeträger, LED-/Rollbanden und andere Werbeträgerete. temporär während ihren Veranstaltungen in Sportstätten zu platzieren. Die Werbeflächen Werbeträger sind direkt vor Beginn der Veranstaltungen anzubringen, bzw. aufzustellen und danach wieder zu entfernen.

Werbung an Veranstaltungen

- ² Die Werbeträger müssen so angebracht und installiert werden, dass sie den Spielbetrieb nicht stören und kein Sicherheitsrisiko darstellen.
- Art. 7 ¹Werbeträger sind von den Veranstaltern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten anzuschaffen, anzubringen und auch wieder zu entfernen. Eine Kostenbeteiligung seitens der Stadt wird nicht gewährt.

Werbeträgerkosten und Haftung

- ² Für Schäden, welche durch Werbeträger verursacht werden, haftet der Veranstalter. Er hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- ³ Die Stadt Weinfelden als Eigentümerin der Sportinfrastrukturen haftet nicht für Schäden an Werbeträgern.
- Art. 8 Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten